



Informationen zum Schulrecht 2011

Zahlungen der Gemeinden an die Kosten des Schularzt-Dienstes für Schülerinnen und Schüler, welche eine Privat- oder Sonderschule besuchen

§§ 42, 43 SchulG, §§ 12 ff. SchulV - Die Privatschulen und die privaten Sonderschulen sind verpflichtet, einen Schularzt-Dienst wie an den öffentlich-rechtlichen Schulen zu organisieren. Die Gemeinde ist nicht Trägerin dieser Schuldienste und es gibt keine gesetzliche Grundlage, welche die Gemeinden verpflichtet, für diese Kosten aufzukommen.

Nach § 42 Abs. 1 SchulG sind Schuldienste im Sinne dieses Gesetzes Einrichtungen, welche die Schule unterstützen und ergänzen. Träger der Schuldienste sind die Gemeinden oder der Kanton (§ 42 Abs. 2 SchulG). Soweit in diesem Gesetz keine besonderen Regelungen vorgesehen sind, haben die Träger für die Kosten aufzukommen (§ 43 Abs. 4 SchulG). Gemäss § 14 SchulV sind Privatschulen verpflichtet, ebenfalls einen Schularzt-Dienst wie an den öffentlichen Schulen zu organisieren.

Die Verordnung zum Schulgesetz verpflichtet zwar die Privatschulen nur, einen Schularzt-Dienst zu organisieren. Der Gesetzgeber macht keine Vorgaben, wer diese anfallenden Kosten bei der Privatschule zu übernehmen hat. Die Privatschulen sind frei, diese Kosten ins Schulgeld einzuberechnen oder direkt bei den Erziehungsberechtigten einzufordern. Die Zuger Sonderschulen rechnen diese Aufwendungen in die Pauschale ein, welche in der Regel je zur Hälfte von Kanton und Gemeinde zu bezahlen ist. Die Gemeinden sind jedoch nicht Trägerin dieses Schuldienstes und haben somit nicht für diese Kosten aufzukommen. Es gibt auch keine gesetzliche Grundlage, welche die Gemeinden verpflichtet, allfällige Kosten für den Schularzt-Dienst von Schülerinnen und Schülern einer Privat- oder Sonderschule zu übernehmen.

Abklärung der Direktion für Bildung und Kultur, 14. Dezember 2011